

CONTAX HANNOVER, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover

CONTAX HANNOVER
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Dr. Garbe · Haß · Kühl · Purrello

Hans-Böckler-Allee 26
30173 Hannover
Telefon +49 511 30035-0
Telefax +49 511 30035-300
info@contax-hannover.de
www.contax-hannover.de

Zweigniederlassung
Alte Lindenstraße 9 A
31535 Neustadt/Mardorf
Telefon +49 5036 988580
Telefax +49 5036 988581
info-mardorf@contax-hannover.de



DR. HORST GARBE

Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Fachberater für Vermögensgestaltung
Universität Freiburg (DVVS e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

CHRISTINA HAß

Steuerberaterin
Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT e.V.)

GERHARD KÜHL

Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

MAURIZIO PURRELLO

Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

ANJA DOMAHS

Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin*

OLIVER PIETSCHMANN

Steuerberater*

GABY WITTKÉ

Bachelor of Arts (B.A.)
Steuerberaterin*

*nach § 58 StBerG

Wirtschaftsprüfung in Kooperation mit

SEBASTIAN BRANDT

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hannoversche Volksbank eG
IBAN: DE79 2519 0001 0562 6781 00
SWIFT/BIC: VOHADE2HXXX

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE49 3006 0601 0008 7767 09
SWIFT/BIC: DAAEDEDXXX

Sitz der Gesellschaft ist Hannover

Die Gesellschaft ist eingetragen
im Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Hannover unter
Nr. PR 200494

USt-Id.-Nr. DE 251665563

Hannover 24.04.2017
Bearbeiter(in)
Telefon +49 511 30035-0

Mandant 99999
Email info@contax-hannover.de
Telefax +49 511 30035-300

Aktuelle Mandanteninformationen zum Personalwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchten wir Sie über aktuelle Themen informieren. Natürlich stehen wir für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Garbe

Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Fachberater für Vermögensgestaltung
Universität Freiburg (DVVS e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Gerhard Kühl

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Christina Haß

Steuerberaterin
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT e.V.)

Maurizio Purrello

Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Inhalt	Seite
<u>1. Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017</u>	<u>3</u>
<u>2. Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017</u>	<u>3</u>
<u>3. Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017</u>	<u>4</u>
<u>4. Sehenscheidenentzündung im Ellenbogen ist keine Berufskrankheit eines Straßenbauers</u>	<u>4</u>
<u>5. Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden</u>	<u>5</u>

1. Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2017 ein monatlicher Zuschuss von maximal 317,55 € (14,6 % von 4.350,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 635,10 €; davon die Hälfte = 317,55 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Ein etwaiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt bundesweit monatlich 55,46 €, in Sachsen allerdings 33,71 €.

2. Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m ² €	m ² bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

3. Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	241,00	8,03
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	51,00	1,70
Mittag- u. Abendessen je	95,00	3,17

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

4. Sehnenscheidenentzündung im Ellenbogen ist keine Berufskrankheit eines Straßenbauers

In einem vom Sozialgericht Karlsruhe entschiedenen Fall ging es um die Anerkennung einer Sehnenscheidenentzündung im Bereich beider Ellenbogen bei einem Straßenbauer als Folge einer Berufskrankheit. Der Kläger arbeitete von 2001 bis 2015 als Straßenbauer und Pflasterer. Im Jahr 2007 traten erstmals Schmerzen in beiden Armen und Händen auf, Ende 2014 wurde durch den behandelnden Orthopäden die Sehnenscheidenentzündung diagnostiziert.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar liege bei dem Kläger ein entsprechendes Krankheitsbild vor, er erfülle aber nicht die für die Feststellung einer Berufskrankheit erforderlichen sog.

arbeitstechnischen Voraussetzungen. Bei der Tätigkeit als Straßenbauer und Pflasterer handle es sich um Schwerarbeit, die einen erheblichen Kraftaufwand im Sinne einer dynamischen Muskelarbeit erfordere. Langjährige Schwerarbeiten kämen als arbeitstechnische Voraussetzungen jedoch nur dann in Betracht, sofern es sich dabei um unphysiologische Bewegungsabläufe bzw. unnatürliche Haltungen der beteiligten Gliedmaße handle. Das Tätigkeitsprofil des Klägers sei abwechslungsreich gewesen und habe nicht zu einseitigen, lang andauernden mechanischen Beanspruchungen der Gliedmaßen geführt. Außerdem handle es sich bei einer Sehenscheidenentzündung um entzündliche Veränderungen, die relativ kurzfristig nach nicht gewohnter einseitiger Belastung aufträten.

5. Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden

Die Wahlrechte zur Pauschalierung der Einkommensteuer für betrieblich veranlasste Zuwendungen und für Geschenke können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Nur bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer und an eigene Arbeitnehmer ist dies jeweils einheitlich zu handhaben.

Die Ausübung des Wahlrechts wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt angezeigt. Dieses Wahlrecht ist widerruflich. Der Widerruf ist durch eine geänderte Pauschsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zu erklären, so entschied der Bundesfinanzhof.